

positive Praxis der Ordenspolitik in konkreten Einzelfällen, die unter Voraussetzung der traditionellen Ordenshistoriographie nur schwer zu verstehen sind oder als Ausnahmefälle eingestuft werden müssen. So hatte beispielsweise keine der sechs unter Mitwirkung Salems zwischen 1212 und 1240 gegründeten Frauenzisterzen im oberschwäbischen Raum irgendwelche ersichtlichen Schwierigkeiten, pleno iure in den Orden inkorporiert zu werden. Man darf gespannt sein, ob und wie weit Degler-Spenglers Thesen von der Forschung rezipiert werden. Eine Auseinandersetzung mit ihnen wäre im Interesse der Geschichte des Zisterzienserordens sehr wünschenswert.

Maren Kuhn-Rehfus

7. Historische Nachbardisziplinen

GERHARD SCHORMANN: Hexenprozesse in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981. 140 S. Kart. DM 14,80.

»Hexenprozesse haben in Deutschland die nach den Judenverfolgungen größte nicht kriegsbedingte Massentötung von Menschen durch Menschen bewirkt« (S. 5); und doch sind sie wissenschaftlich kaum erforscht, vielmehr fast bis in die Gegenwart »eine Domäne der Scharlatane« gewesen. Gründe für diesen erstaunlichen Befund legt Schormann in einem »Erklärungsversuche« überschriebenen Kapitel dar. Gemeinsam ist den dort aufgeführten Erklärungsversuchen der »Mangel an empirischen Überprüfungen« (S. 123) von vorgefaßten Meinungen. Als besonders typisch sei ein Erklärungsversuch der Gegenwart, nämlich der aus feministischer Sicht, erwähnt »wegen der grundsätzlichen Weigerung der Verfasserinnen, Akten zu lesen« (S. 119). Der Sinn der Hexenprozesse als »Feldzug gegen das weibliche Geschlecht« (ebd.) wird von dieser Autorengruppe von vornherein nicht in Frage gestellt.

Für die Ansiedlung der Hexenprozesse im Bereich des Okkulten bringt Schormann einleitend einen Beweis, der wohl die meisten Leser aufs höchste überrascht: Der Reichsführer SS Heinrich Himmler ließ 1935 beim Sicherheitsdienst ein Hexensonderkommando einrichten. Acht Wissenschaftler erstellten eine Kartei von 30 000 Blättern, auf denen in einem Schema von 57 Fragen gleichartig die Einzelheiten eines jeden untersuchten Prozesses festgehalten sind. Die Arbeit wurde 1944 kriegsbedingt abgebrochen, das Material ausgelagert; es liegt seit Kriegsende, von der deutschen Forschung fast unbeachtet, in der Universitätsbibliothek von Posen. Das Unternehmen ist bezeichnend für die mystischen Neigungen des Bürokraten Himmler: Reste altgermanischen Volksglaubens sollten in den Hexenprozessen aufgespürt werden; damit sollte zugleich der christliche Hexenwahn als Mittel antichristlicher Propaganda eingesetzt werden. »Hinsichtlich ihrer Ziele also wandelten des Reichsführers Rechercheure in gewohnten Bahnen« (S. 10). Die aktenmäßige Aufarbeitung des Materials ist laut Schormann für die heutige Forschung von begrenztem Wert, da ohne Aussage über den demographischen und ökonomischen Hintergrund der Prozesse und ihrer Opfer.

In wissenschaftlicher Nüchternheit dagegen will der Historiker Schormann »Kenntnisse über Hexenprozesse« vermitteln, »soweit der Forschungsstand reicht« (S. 5). Der scheinbar vage Titel des Buches enthält, wie man bei der Lektüre erfährt, zwei ganz präzise Einschränkungen: 1. Hexenprozesse kann es erst geben nach Ausbildung der Hexenlehre, also nach dem Erscheinen des »Hexenhammers« im Jahre 1487. Vier Elemente nämlich gehören zum Begriff »Hexe«: 1. Pakt eines Menschen, meist einer Frau, mit dem Teufel unter Abschwörung Gottes. 2. Der Pakt vollzieht sich durch Geschlechtsverkehr. 3. Schädigung und Vernichtung von Menschen und Tieren sind die Folgen des Paktes. 4. Hexen nehmen am sogenannten Hexensabbat teil, stehen also in Verbindung mit ihresgleichen. Der 4. Punkt wiegt am schwersten für das Verfahren und für die Ausweitung der Prozesse. Denn nicht nur das Geständnis persönlicher Schuld wurde erzwungen, sondern durch mehrfache Anwendung der Folter die »Besagung«, d. h. die Nennung von anderen Hexen. Hexen sind nach der Hexenlehre keine Einzelercheinungen. Daher sollte man die in allen Kulturkreisen auftretenden Personen mit magischer Ausstrahlung nicht einfach als Hexen bezeichnen; die »Hexe von Endor« z. B. müßte man umbenennen, da »sie von den Opfern der Hexenprozesse weiter entfernt ist als nur einige Jahrtausende« (S. 29). 2. Hexenprozesse gab es in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, aber nicht kontinuierlich, sondern wie eine Epidemie örtlich und zeitlich konzentriert. Die »Wellen« (S. 52ff.) der Hexenprozesse fallen in das Jahrzehnt 1585 bis 1595, in die Jahre um 1630 und in die nach Ende des Dreißigjährigen Krieges bis ca. 1665. Durch die

zeitliche Eingrenzung ist auch der offene Begriff »Deutschland« genau bestimmbar. Schormann erfaßt die damaligen Reichsgebiete mit Ausnahme der habsburgischen Erbländer und der 1648 aus dem Reichsverband ausgeschiedenen Territorien, betont aber, daß die Übersicht wegen des Forschungsstandes nur vorläufig und ungefähr sein könne. Eindeutig ist jedoch, daß Hexenprozesse nicht im ganzen Reichsgebiet mit gleicher Intensität durchgeführt wurden. Die »Kernzone« der Hexenprozesse lag im Raum größter territorialer Zersplitterung, in der Zone zwischen Lothringen und dem Bistum Bamberg in ost-westlicher und zwischen Paderborn und Augsburg in nord-südlicher Richtung. Dabei spielt die Konfessionszugehörigkeit für die Prozeßdichte in diesen Gebieten nicht die geringste Rolle. Als Instrument der Gegenreformation lassen sich die Hexenprozesse also nicht erklären, ebensowenig als Mittel zur Durchsetzung frühabsolutistischer Regierungsformen. Denn nicht die Landesherren lösten die Prozeßwellen aus, vielmehr ließen sie sich meist erst durch Eingaben der Untertanen zur »Ausrottung der Zauberey und Hexerey« (S. 91) drängen; nicht erstaunlich, denn Schormann weist nach, daß der Landesherr als Gerichtsherr oft genug die Prozeßkosten ganz oder doch subsidiär zu bezahlen hatte.

Ebenso wie die Kostenfrage werden auch Prozeßverlauf und Schichtzugehörigkeit der Opfer an Hand der Quellen erörtert. Schormann kann dabei auf seine eigenen, früheren Forschungen aufbauen (»Hexenprozesse in Nordwestdeutschland«). Er versagt es sich aber, auf Grund seiner Forschungsansätze eine vordergründig-schlüssige Erklärung des Gesamtphänomens Hexenprozesse zu geben. Unbestreitbare Voraussetzungen der Prozesse sind laut Schormann das durch die Carolina von 1532 geregelte Verfahrensrecht und die Umstrukturierung der ländlichen Sozialhierarchie durch Bevölkerungszuwachs seit 1500. Politische Krisen dagegen, Haß, Habgier, Antifeminismus, Hexenlehre seien als »Instrument« der Hexenverfolgung jahrhundertlang im ganzen Reich zur Verfügung gestanden. Es bleibe daher weiterhin die Aufgabe der Forschung, über die Gründe für die zeitliche und örtliche Streuung der Prozesse Auskunft zu geben. Wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, ist Schormanns Buch von strenger Sachlichkeit, häufig einem Forschungsbericht gleich. Die Lektüre ist nicht immer leicht, aber ein Gewinn für jeden, nicht nur für den Historiker, der begründete und belegte Aussagen eindeutig-einschlägigen Theorien vorzieht.

Augusta Hönle

KONRAD REPGEN (Hrsg.): Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 12). Münster: Aschendorff 1981. VI u. 287 S. Kart. DM 68,-.

Bei den Vorarbeiten zur Edition der »Acta Pacis Westphalicae« (1962) entstanden vereinzelt Untersuchungen, die nun gesammelt vorliegen. Inhalt und wissenschaftliche Bedeutung sind unterschiedlich. Bei einigen Beiträgen muß deshalb an dieser Stelle ein kurzer Hinweis genügen. Bernhard Kroener schildert »Die Entwicklung der Truppenstärken in den französischen Armeen zwischen 1635 und 1661« (S. 163–220). Es fällt auf, daß die Ist-Stärken sehr unterschiedlich und manche Verbände sehr klein waren (Kompanien mit 15 Mann). – Gottfried Lorenz, »Schweden und die französischen Hilfgelder von 1638 bis 1649« (S. 98–148), weist nach, wie sehr Schweden durch Frankreich »ausgehalten« werden mußte. Das nordische Königreich war gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges wirtschaftlich so geschwächt, daß es selbst für seine Gesandtschaft bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück ausländische Hilfe in Anspruch nehmen mußte. – Günther Buchstab, »Die Kosten des Städterats Osnabrück auf dem Westfälischen Friedenskongreß« (S. 221–225), zeigt, daß die Reichsstädte, obwohl durch ihre eigenen Gesandtschaften belastet, bereit waren, auch finanziell zu einer gemeinsamen Interessensvertretung beizusteuern. – Kathrin Bierthers Beitrag »Zur Edition von Quellen zum Prager Frieden vom 30. Mai 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen« (S. 1–30) betont, daß der Frieden zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen, beide als Repräsentanten der Religionsparteien im Reich gesehen, geeignet gewesen wäre, das jahrelange blutige Ringen zu beenden. Durch das direkte militärische Eingreifen Frankreichs ließ sich das Ziel indes nicht erreichen; der Kampf ging weiter. Er wurde erst durch den Westfälischen Frieden beendet. Es mag eigenartig klingen: eine moderne Ausgabe des Prager Friedensschlusses (samt Nebenrezessen und dergleichen) fehlt noch immer. Wir sind auf die Drucke aus dem 17. und 18. Jahrhundert angewiesen. Ebenso schlecht ist es um unsere Kenntnis über den Verlauf der Verhandlungen (vor allem in Pirna und Leitmeritz) bestellt, die zum Abschluß des Friedens führten. Die Verfasserin, die für die »Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Neue Folge: Die Politik